



**Hausärzterverband Berlin und
Brandenburg e.V. (BDA)**

Bleibtreustraße 24 · 10707 Berlin

Telefon (030) 312 92 43

(030) 313 20 48

Telefax (030) 313 78 27

www.bda-hausaerzterverband.de

info@bda-hausaerzterverband.de

SONDERRUNDSCHREIBEN B 4/18

Berlin, 03.05.2018

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Zahlreiche Rückfragen erreichen uns wegen der EU-Datenschutzverordnung. Gerne verweise ich in diesem Zusammenhang auf das Informationsschreiben des Datenschutzbeauftragten unseres Verbandes, das im Mitgliederbereich unserer Webseite (www.bda-hausaerzterverband.de) zum Download für Sie bereit steht. Für Praxen mit bis zu zehn ständigen MitarbeiterInnen ergibt sich vermutlich kein weiterer Handlungsbedarf als bisher. Wichtig ist insbesondere der Schutz personenbezogener Daten in unseren Praxen. Unverschlüsselte Übermittlung von Daten auf elektronischem Wege ist ebenso unstatthaft, wie frei zugänglicher Einblick auf Monitore oder ähnliche Informationsquellen. Auch die Kommunikation zwischen PraxismitarbeiterInnen und Patienten sollte diskret und geschützt erfolgen. Für die überwiegende Zahl unserer hausärztlichen Praxen ist das selbstverständliche Regel und somit ergibt sich zunächst keine Notwendigkeit etwas zu verändern. Dennoch sollte der Datenschutz als wichtiger Punkt im QM einer Praxis angesiedelt sein; ein(e) Beauftragte(r) für den Datenschutz ist meist nicht erforderlich, grundsätzlich aber eine Überlegung wert.

1. Hintergrund und Wichtigkeit des Themas

Am 25. Mai 2018 tritt das neue Datenschutzrecht in Kraft: Das bisherige Bundesdatenschutzgesetz wird durch die DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung) ersetzt. In der Arztpraxis besteht Handlungsbedarf, da sich datenschutzrechtliche Pflichten ändern und bei Nichtbefolgung der Anforderungen hohe Bußgelder drohen.

Weitere allgemeine und beachtenswerte Informationen:

- BÄK/KBV, Hinweise und Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis, Deutsches Ärzteblatt v. 9. März 2018
- BÄK/KBV, Datenschutz-Check 2018: Was müssen Arztpraxen angesichts der neuen Vorschriften zum Datenschutz tun?, Deutsches Ärzteblatt v. 9. März 2018
- ULD Schleswig – Holstein, <https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1220-Die-Datenschutz-Grundverordnung-tritt-in-Kraft-das-muessen-selbstaendige-Heilberufler-beachten.html>

2. Allgemeine Hinweise

Nach der DS-GVO sind Verarbeitungen grundsätzlich verboten, es sei denn, es besteht eine Erlaubnis im Gesetz. In der üblichen Praxisarbeit und der Datenverwaltung deckt uns das Gesetz, für weitere Dinge dürfen Sie die Daten des Patienten nicht erheben. Bitte achten Sie auch darauf beim Recall-System, dass die Patienten dazu unterschreiben, damit auch das der Datenschutzgrundverordnung entspricht.

3. Nächste Schritte

Wir sind nach Art. 30 DS-GVO verpflichtet, ein sog. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Hier sind die wesentlichen Verarbeitungstätigkeiten, die verarbeiteten Daten, die Zwecke der Verarbeitung und die Rechtsgrundlage zu dokumentieren. Wenn Sie dazu Fragen haben, verweisen wir auf:

- Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Muster 5: Arztpraxis – Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- KBV, Muster für Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Datenschutzkonferenz, Kurzpapier 1: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten – Art. 30 DS-GVO
- Datenschutzkonferenz, Muster für Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten

Die neue DS-GVO erhöht die Anforderungen an die IT-Sicherheit. Hinzu kommen Informationspflichten bei Datenpannen. Für weitere Fragen wenden Sie sich an ihr Softwarehaus.

Noch offen ist, nach unserer Einschätzung, die Frage zur gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, denn die meisten Computersysteme speichern die Daten von Patienten auch noch nach Ablauf der 10 Jahre. Normalerweise ist die Aufbewahrungsfrist von Akten 10 Jahre. In der Software wird dies länger aufbewahrt. Dazu haben sich die Softwarehersteller noch nicht geäußert.

4. Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Bei Praxen, die mehr als 10 Mitarbeiter haben (dazu gehören auch die Reinigungskräfte!), muss ein Datenschutzbeauftragter benannt werden, das kann entweder ein Praxis-Mitarbeiter sein oder ein externer Dienstleister. Er muss über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, die z.B. in Schulungen erworben werden können. Die Aufgaben sind neben der internen Kontrolle der Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit auch die Funktion als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit dem Datenschutz anfallenden Fragen. Der Praxismitarbeiter, der die Funktion des Datenschutzbeauftragten übernimmt, muss außerdem an die zuständige Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Der Praxisinhaber darf nicht gleichzeitig Datenschutzbeauftragter sein.

Sollten Sie weitere Fragen haben, verweisen wir auf unsere Homepage, dort ist das Merkblatt für Hausärzte in voller Länge vorrätig und kann von den Mitgliedern abgerufen werden.

Mit kollegialen Grüßen



Dr. med. Wolfgang Kreischer
Vorsitzender

**Achtung! Unsere BDA Wahlen finden vom 27.04. – 16.05.2018 statt.
Nutzen Sie Ihre Chance zur Stärkung der Verbandspolitik!
Wählen Sie!**

Beitrittserklärung

Hausärzterverband Berlin und Brandenburg e. V. (BDA)
Fax-Nr.: 030 313 78 27

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt als Mitglied in den Hausärzterverband Berlin und Brandenburg e.V. (BDA) zu einem Beitrag von Euro 240, - jährlich, angestellte Ärzte 150 €, a. o. Mitglieder zahlen Euro 120 € jährlich, arbeitslose Ärzte und Ärzte in Weiterbildung sind beitragsfrei.

.....
Name

Vorname

.....
Geburtsdatum

e-mail Adresse

.....
Telefon

Fax

.....
Anschrift: Straße / PLZ / Ort